Finanzamt
Kassel I

HESSEN

Finanzamt Kassel I, Postfach 10 12 49, 34012 Kassel

Firma
E.Schulte Lüftungs-u.
Brandschutztechnik GmbH
Söhrestr. 2
34277 Fuldabrück

Steuernummer/Geschäftszeichen	
25 232 00127 - K03	
Bearbeiter/in	Frau Kammerer
Zimmer	A3-033
Telefon	(0561) 7208-1308
Fax	(0561) 7208-1000
Dienstgebäude	Altmarkt 1
Ihr Zeichen	
Ihre Nachricht	05.12.2014
Datum	08.12.2014

Für Internetabfrage (vgl. Hinweis): **Steuernummer** 02523200127, **Sicherheits-Nummer** 262500004891

Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48 b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG)

Firma, Name: E.Schulte Lüftungs-u. Brandschutztechnik GmbH	Vorname:
USt-ID-/Umsatzsteuer-/Rechnungsnummer: DE 123880695	Rechtsform: Kapitalgesellschaft
Anschrift: 34277 Fuldabrück, Söhrestr. 2	

wird hiermit bescheinigt, dass der Empfänger der Bauleistung (Leistungsempfänger) von der Pflicht zum Steuerabzug nach § 48 Abs. 1 EStG befreit ist.
Diese Bescheinigung gilt vom 09.12.2014 bis zum 08.12.2017.

Wichtiger Hinweis:
Diese Bescheinigung ist dem Leistungsempfänger im Original auszuhändigen, wenn sie für bestimmte Bauleistungen gilt. Ist die Bescheinigung für einen allgemeinen Zeitraum gültig, kann auch eine Kopie ausgehändigt werden. Das Original ist mit Dienstsiegel, Unterschrift und Sicherheits-Nummer versehen.
Der Leistungsempfänger hat die Möglichkeit, sich durch eine Prüfung der Gültigkeit der Freistellungsbescheinigung über ein eventuelles Haftungsrisiko Gewissheit zu verschaffen. Diese Prüfung kann durch eine Internetabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern (www.bzst.de) erfolgen. Dazu werden die Daten beim Bundeszentralamt für Steuern gespeichert und bei einer Internetabfrage dem Leistungsempfänger bekannt gegeben. Bestätigt das Bundeszentralamt für Steuern die Gültigkeit nicht oder kann der Leistungsempfänger eine Internetabfrage nicht durchführen, kann er sich durch Nachfrage bei dem auf der Freistellungsbescheinigung angegebenen Finanzamt Gewissheit verschaffen. Das Unterlassen einer Internetabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern oder beim Finanzamt begründet **für sich allein** keine zur Haftung führende grobe Fahrlässigkeit.
Die Befreiung von der Pflicht zum Steuerabzug gilt für Zahlungen, die innerhalb des o.g. Gültigkeitszeitraumes und/oder für die o.g. Bauleistung geleistet werden. Die Aufrechnung (Verrechnung) des Leistungsempfängers mit Gegenansprüchen gegenüber dem Leistenden steht einer Zahlung gleich.

Der Widerruf dieser Bescheinigung bleibt vorbehalten.

Im Auftrag
Kammerer
Kammerer

Dienstsiegel
FINANZAMT KASSEL I 49

Bitte geben Sie stets die Steuernummer oder das Geschäftszeichen an. Sie erleichtern damit sich und uns die Arbeit. Vielen Dank.